

# Tanzsport-Zentrum Mosbach e.V.



## Satzung

(Stand 16. Juli 2009)  
vormals TSA Neckarelz e.V.

### Mitglied im:

- DTV
- TBW
- BSB

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

### **Tanzsport-Zentrum Mosbach e.V. (TZ Mosbach)**

und hat seinen Sitz in Mosbach.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Er verfolgt den Zweck

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des Gedankens der Völkerverständigung
- Förderung des Sports

Insbesondere durch:

1. Förderung und Pflege des Tanzes als Kulturgut in allen Formen durch eigene Übungen und Durchführung entsprechender Veranstaltungen.
2. Tänzerische Früherziehung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tanzsportes
3. Ausrichtung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und kulturellen Darbietungen aller Art im Bereich des Tanzes.

(2) Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Näheres regelt eine Entschädigungsordnung.

- (3) a) Die Vereinsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
- (4) Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen auf den Sportkreis Mosbach e.V. zu übertragen, der es im Sinne des Tanzsportes und des Sportes im Kreis weiter zu verwenden hat. Ein Abfindungsanspruch der Mitglieder besteht nicht.

### § 3 Koalitionsfreiheit

Das Tanz-Zentrum Mosbach e.V. kann seinerseits Mitglied in Zusammenschlüssen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Gruppen von Mitgliedern:

- Gründungsmitglieder, die in der Gründungsversammlung beigetreten sind.
- Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. **Der Antrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat den Antrag ablehnt.**
- Außerordentliche Gast- oder Fördermitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aufgenommen. Sie haben nur beratende Stimme.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes demjenigen verliehen, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

### § 5 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zur Wirksamkeit des Austrittes zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalender-Halb-Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Mit der Kündigung sind Mitgliedskarten und sonstiges Vereinsvermögen zurück zu geben. Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn diese Ansprüche erfüllt sind.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Verein zuwiderhandelt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt der Betroffenen Mitglied ohne Stimmrecht.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge und Umlagen. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein in Einzelvertretungsmacht.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten
- Bis zu vier Vizepräsidenten
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Abteilungsleitern
- Ausschusssprecher
- Bis zu vier Beisitzern
- Sonstige Beauftragte

(3)Die interne Zuständigkeiten regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.  
Der Vorstand kann sich zur Erledigung der Aufgaben im Einzelfall auch externer Fachkräfte bedienen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Die laufenden Geschäfte können vom Präsidenten auf ein anderes Mitglied der Vorstandschaft für ihr jeweiliges Ressort in alleiniger Vertretung übertragen werden.

(4)Der Vorstand wird auf **drei Jahre** gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes; spätestens mit Schließung der Hauptversammlung, in der ein neuer Vorstand hätte gewählt werden müssen.

Kommt eine Neuwahl nicht zustande, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereines als eingesetzter geschäftsführender Vorstand fort.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Präsident ein anderes Mitglied mit der Führung dieser Geschäfte beauftragen.

Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so sind von der Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen oder vom verbleibenden Vorstand für die Restzeit jeweils Nachfolger zu wählen.

(5)Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter gleichzeitig übernehmen.  
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege von den Vorstandsmitgliedern eingeholt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1)Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist öffentlich.

Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 ( Abs. 1) hat sie unter Angabe der Tagesordnungspunkte im ersten Quartal schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.

Die Einberufung kann auch per elektronischer Datenübermittlung erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Vorstandsmitgliedern des § 8 Abs. 1-  
Eine ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(2)Ein Drittel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragen.

(3)Die Mitgliederversammlung ist das Organ der Willensbildung des Vereins. Ihr obliegt vor allem:

- Die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschlussentscheidungen des Vorstandes. Diese Entscheidungen sind immer als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln.
- Wahl, ggfls. auch Abberufung des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
- Entgegennahme der Jahresberichte und Erteilung der Entlastung.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- Beschlussfassung über erlassene Vereinsordnungen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Auflösung des Vereines

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung des Antrages.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Anträge zur Beschlussfassung müssen 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10**

(1) Ausschüsse können zur Erledigung besonderer Aufgaben vom Vorstand gebildet werden. Sie sind von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die Ausschüsse wählen einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreter.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind immer berechtigt, an den Ausschusssitzungen teil zu nehmen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Bericht über das Ergebnis. Eine schriftliche Abfassung ist gewünscht.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss über eine Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In der Einladung zu einer Sitzung , auf der die Satzung geändert werden soll, ist hierauf besonders hinzuweisen.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens und zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit aller Mitglieder.

Verhinderte Mitglieder können ihr Votum schriftlich dem Vorstand mitteilen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

gez:

Werner Pfisterer	Stefan Trunk	Lore Pfisterer	Karlheinz Püchner
Steffen Nelius	Viktoria Jovan	Klaus Reichert	

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 16. Juli 2002, zuletzt geändert in der Jahreshauptversammlung am 16.07.2009